



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/3346/2020

Schwaz, den 05.10.2020

Betreff: Karwendelstraße – Hausanschlussleitung der TIGAS zum Haus Karwendelstraße 23a – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Michael Albrecht – 0664/626 7125  
Bauführer: Herr Robert Waldner – 0664/910 14 92

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Karwendelstraße durch die Firma PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von einer Woche, gerechnet ab 12.10.2020, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Die Grabungsarbeiten in der Karwendelstraße finden unmittelbar vor der ÖBB-Linie Innsbruck/Wörgl südseitig im Fahrbahnbereich statt. Die Benutzung der Fahrbahn ist einspurig jederzeit möglich. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzugrenzen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



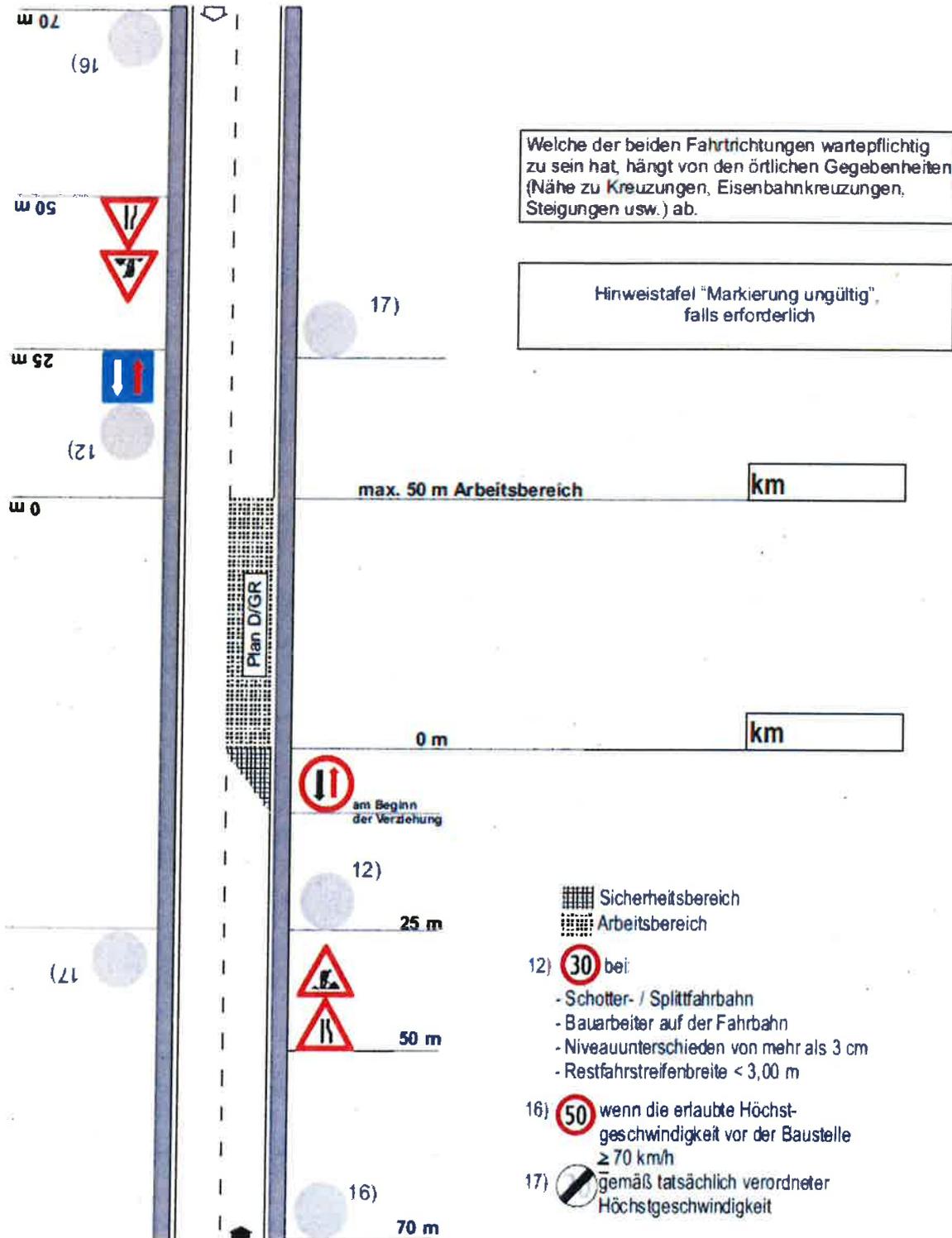
(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

# LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
 Sperre eines Fahrstreifens  
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017